

# RS Vwgh 2002/9/23 2002/05/0787

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.09.2002

## Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauO OÖ 1994 §25 Abs1;

BauO OÖ 1994 §31;

BauO OÖ 1994 §32;

BauO OÖ 1994 §35;

BauRallg;

## Rechtssatz

Der VwGH hat zum Anzeigeverfahren nach der OÖ BauO 1994 (damals noch vor der Novelle LGBI. Nr. 70/1998) in seinem Erkenntnis vom 15. Juni 1999, Zl. 98/05/0135, ausgesprochen, dass sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Parteistellung anderer Personen als des Anzeigelagers im Anzeigeverfahren nicht ableiten lässt. Wie der VwGH weiters in seinem zwischenzeitig ergangenen Erkenntnis vom 25. April 2002, Zl. 2000/05/0267, zur nunmehrigen Rechtslage dargelegt hat, hat sich durch die Novelle LGBI. Nr. 70/1998 daran nichts geändert. Wenngleich diese beiden Erkenntnisse zur Parteistellung von Nachbarn ergingen, gibt der Beschwerdefall (in dem es um die Parteistellung des Miteigentümers geht) keinen Anlass, davon abzugehen.

## Schlagworte

Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Parteien BauRallg11/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002050787.X02

## Im RIS seit

29.11.2002

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)